
FREIBURGER
FUSSBALLVERBAND

ASSOCIATION FRIBOURGEOISE
DE FOOTBALL



Reglement vom Freiburger Cup der Aktiven (CFA)

Ausgabe 2004

- Art. 1** Der Freiburger Fussballverband (FFV) kann zusätzlich zur offiziellen Meisterschaft einen Wettbewerb, genannt «Freiburger-Cup der Aktiven» organisieren (CFA). Dieser Cup ist für Mannschaften der zweiten Liga Inter, der zweiten, dritten, vierten und fünften Liga vorgesehen. Teilnahme ist fakultativ.
- Art. 2** In diesen Cup-Spielen ist das Wettspielreglement des SFV anwendbar, es sei denn, das vorliegende Reglement bestimme ausdrücklich etwas anderes.
Die Spieldauer beträgt 2 x 45 Minuten.
Im Falle eines unentschiedenen Spielstandes nach der reglementarischen Zeit wird eine Verlängerung von je 2 x 15 Minuten gespielt. Ist das Resultat auch nach der Verlängerung unentschieden, so wird der Sieger durch ein Penalty-Schiessen ermittelt. Diese Regelung hat auch für das Endspiel Gültigkeit. Die verlierende Mannschaft scheidet aus dem Wettbewerb aus.
- Art. 3** Ein Verein kann nur eine Mannschaft für den Freiburger-Cup einschreiben. Diese muss die erste Mannschaft eines Vereins sein.
Ein Verein welcher eine Mannschaft hat, die an der Qualifikation für den Schweizer-Cup teilnimmt, kann keine Mannschaft für den CFA anmelden.
Die Auslosung ist öffentlich.
Je nach Anzahl eingeschriebener Mannschaften kann das ZK des FFV eine oder mehrere Vorrunden durchführen. Daran nehmen die 4. und 5. Liga Mannschaften teil. Falls dies aus organisatorischen Gründen notwendig sein sollte, können auch 3. Liga Mannschaften verpflichtet werden, an den Vorrunden-Spielen teilzunehmen. Diese werden durch das Los ermittelt.
Unter Vorbehalt der vorstehenden Bestimmungen nehmen die 3. Liga Mannschaften erstmals in der 1. Hauptrunde am CFA teil, die 2. Liga Mannschaften in der 2. Hauptrunde.
- Art. 4** Alle für die offizielle Meisterschaft mit der eingeschriebenen Mannschaft qualifizierten Spieler sind auch für die Freiburger-Cup Spiele spielberechtigt.
- Art. 5** Die Spiele finden auf dem Platz derjenigen Mannschaften statt, welche bei der Auslosung als erste gezogen wird.
Hingegen hat die unterklassige Mannschaft **bis und mit Viertel-Final** immer Platzvorteil.
- Art. 6** Während dem Meisterschaftsbetrieb finden die Freiburger-Cup Spiele am Dienstag- oder Mittwochabend statt. Sie können nach Absprache unter den Klubs auch an einem anderen Wochentag stattfinden.
Falls die als Platzklub bezeichnete Mannschaft über keine homologierte Flutlichtanlage verfügt, hat sie selber ein Spielfeld

zu suchen, das über die notwendige Installation verfügt oder aber das Spiel auf dem Platz des Gegners auszutragen, dies unter Voraussetzung, dass dessen Spielfeld über eine homologierte Lichtanlage verfügt. In letzterem Fall wird die gegnerische Mannschaft zur Heimmannschaft, dies im Sinne vom nachstehenden Art. 7.

Art. 7 Bis und mit zu den Halbfinalspielen des CFA werden die Spiele auf Kosten des Heimklubs durchgeführt (Spielfeld, Licht, Schiedsrichter usw.). Allfällige Verluste hat der Platzklub zu tragen, Gewinne fliessen ihm zu.

Die Besuchermannschaft hat ihre Reisekosten zu tragen.

Art. 8 Das Finalspiel wird auf einem neutralen Platz ausgetragen. Es findet spätestens während der Woche statt, welche den Aufstiegsspielen vorausgeht. Das ZK kann das Finalspiel auch später ansetzen wenn Gewissheit besteht, dass die Finalisten an den Aufstiegsspielen nicht teilnehmen werden.

Der FFV übernimmt die Verantwortung und die Kosten für das Endspiel. Ein allfälliges Defizit wird vom Verband getragen. Die beiden Finalisten haben Anrecht auf 20% eines allfälligen Nettogewinnes. Der Nettogewinn wird errechnet indem folgende Unkosten von den Einnahmen abgezogen werden: Platzbenutzungsgebühr, Strom, Kosten Schiedsrichter, Reklame und Inspektionskosten.

Folgende Ausweise geben Anrecht auf freien Eintritt:

- die Ausweise als Ehrenmitglieder des SFV, des AL und des FFV;
- die vom ZK des FFV ausgestellten Ausweiskarten;
- Gültige Ausweiskarten des SFV / J+S: Instuktoren, Schiedsrichter-Instruktoren, Trainerausweise, Schiedsrichterausweise gemäss den gültigen Richtlinien.

Art. 9 Die Kasse des FFV übernimmt die Schiedsrichterspesen, wenn sich dieser deplatziert hat und das Spiel dann wegen unspielbarem Platz entweder nicht angepiffen oder aber abgebrochen hat.

Die Heim Mannschaft bezahlt in diesem Falle die Schiedsrichterrechnung und kann beim Verband, **innert 10 Tagen**, die Rückerstattung verlangen.

Art. 10 Falls die Besucher Mannschaft Forfait erklärt, kann die Heim Mannschaft eine Entschädigung von mindestens Fr. 100.-- verlangen für entgangene Einnahmen.

Das ZK des FFV kann diese Entschädigung höher ansetzen. Dieser Entscheid ist unanfechtbar.

Falls die Heim Mannschaft Forfait erklärt, kann die Gast Mannschaft die Reisespesen zurückfordern, falls sie den Beweis erbringt, dass sie effektiv solche gehabt hat. Das ZK des FFV setzt auch diesen Betrag fest. Der Entscheid ist unanfechtbar.

Die Sanktionen gemäss den Richtlinien des FFV im Falle von Forfaits bleiben in jedem Falle vorbehalten.

Art. 11 Als Schiedsrichterentschädigung gilt jene, welche für die höchste Mannschaft Gültigkeit hat. Diese wird gemäss offiziellem Tarif festgelegt.

Art. 12 Die Sanktionen gegen Spieler welche in einem CFA Spiel durch den Schiedsrichter verwahrt oder ausgeschlossen werden, müssen gemäss den gültigen Richtlinien und Vorschriften verbüsst werden.

Die Strafpunkte im Fair-Play-Klassement werden durch eine Busse von Fr. 2.-- pro Punkt ersetzt.

Die Verfahren werden gemäss dem Reglement des FFV über Rekursverfahren geregelt.

Art. 13 Die Modalitäten für die Einreichung eines Protestes sind jene, des Wettspielreglementes des FFV.

Art. 14 Die Klubs können die Entscheide des ZK des FFV bei der Rekurskommission des FFV anfechten, ausgenommen Entscheide im Sinne von Art. 10 dieses Reglementes.

Das Vorgehen ist im Reglement über das Beschwerdeverfahren festgelegt. Reklamationen gegen die Spielberechtigung eines Spielers müssen vor dem Anpfiff des Spieles der nächsten Runde angebracht werden, spätestens aber drei Tage nach dem Spiel.

Diese Bestimmung hat auch Gültigkeit, wenn der Grund der Reklamation dem Verein erst nach der 3-tägigen Frist bekannt wurde.

Im Falle solcher Beschwerden ist gemäss Art. 56 des Wettspielreglementes vorzugehen.

Art. 15 Der Gewinner des Wettbewerbes erhält den Titel «Sieger des Freiburger-Cups» zugesprochen. Er erhält den Wanderpreis und kann diesen 1 Jahr lang behalten.

Beide Finalisten erhalten zudem einen Erinnerungspreis und der Sieger des CFA ist für den Schweizer-Cup qualifiziert.

Der Wanderpreis wird dem Sieger nach dem Finalspiel auf dem Spielfeld durch einen Vertreter des FFV oder ein Mitglied einer

zivilen Behörde überreicht.

Der Inhaber des Wanderpreises muss diesen einen Monat vor dem nächsten Endspiel dem FFV zurückgeben. Er ist verantwortlich, dass der Wanderpreis gut unterhalten wird und dass auf seine Kosten der Klubname und das Jahr des Gewinns eingraviert werden.

Der Wanderpreis wird jener Mannschaft endgültig zugesprochen, welche den Wettbewerb innert 5 Jahren dreimal gewonnen hat.

Art. 16 Das Wettspielreglement des SFV ist ergänzend zum vorliegenden Reglement anwendbar. Das Zentralkomitee des FFV entscheidet endgültig über alle Fragen und Fälle, welche weder im vorliegenden Reglement noch im Wettspielreglement des SFV geregelt sind.

Art. 17 Im Falle von Abweichungen im Text ist die französische Fassung massgebend.

Art. 18 Das vorliegende Reglement wurde an der Delegiertenversammlung vom 21. August 1993 angenommen.
Es tritt am 1. Juli 1994 in Kraft und ersetzt jenes vom 29. Juli 1967.

Die Delegiertenversammlungen von 1999, 2002 und 2004 haben dazu Änderungen beschlossen.

FREIBURGER
FUSSBALLVERBAND